

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,08 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	855,93 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.069,91 €
A.1.3.1 Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	213,98 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.105,93 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	390,46 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	577,04 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	513,23 €
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	909,00 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	1.817,99 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	909,00 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	36,36 €

		Gebühren
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	72,72 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	36,36 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	488,07 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	19,52 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	581,58 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	23,26 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain	1.441,33 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	57,65 €
A.3.5.	Urnenparzellen	906,27 €
A.3.5.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	36,25 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	310,99 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	736,47 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	445,59 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	818,47 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	154,72 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	69,62 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 80,07 €)	320,27 €
B.6.	Urnenausbettung	173,29 €

		Gebühren
C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung Feierhallen	315,18 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	38,03 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	60,34 €
C.4.	Glocke läuten	94,38 €
C.5.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	26,32 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines	
D.1.	liegendes Grabmal	29,57 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,04 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	73,91 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,16 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	56,18 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	41,39 €
E.2.	Einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	44,35 €

		Gebühren
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	11,83 €
F.2.	Neupacht einer Parzelle	29,57 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	20,70 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,74 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	26,62 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,78 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	29,15 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,78 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	41,39 €
F.9.1	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	11,83 €
F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung	38,44 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus